

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Februar 1963

Nummer 15

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7816	14. 1. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen des Landes Nordrhein-Westfalen zu Bodenverbesserungen (Richtlinien für Bodenverbesserungen) . . . . .	140

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Hinweise	Seite
	<b>Hinweise</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 7 v. 4. 2. 1963 . . . . .	158
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 3 v. 1. 2. 1963 . . . . .	158

7816

**Richtlinien  
für die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
zu Bodenverbesserungen  
(Richtlinien für Bodenverbesserungen)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 1. 1963 — V 550 Nr. 1072-3

Als Bodenverbesserungen können Maßnahmen gefördert werden, die zum Ziel haben, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Bodens zu ermöglichen oder zu verbessern.

**1. Förderungsfähige Bodenverbesserungen**

1.1 Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien sind:

1.11 Die Kultivierung.

Dazu gehören die Kultivierung von Moor, Odland, minderwertigen Böden, die Rodung, die Einebnung (Bodenauf- und -abtrag), die Untergrundkultivierung, die Verbesserung von Böden durch Überdeckung oder Mischung mit Löß oder sonstigem landwirtschaftlichen Bodenmaterial, die Anlegung von Fischteichen auf Flächen, die für eine andere landwirtschaftliche Nutzung schlecht geeignet sind; die Aufforstung im Zusammenhang mit anderen Bodenverbesserungen.

1.12 Die Entwässerung und die Bewässerung (einschließlich der Beregnung und der Abwasserlandbehandlung) von landwirtschaftlich genutzten Flächen ohne erhebliche wasserregelnde Maßnahmen.

1.13 Landeskulturelle Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Mutterbodens und der Bodenfruchtbarkeit, insbesondere zum Schutz gegen Schäden durch Wind und Wasser unter Berücksichtigung der Belange der Landschaftspflege.

1.14 Zu vorstehenden Bodenverbesserungen gehörige oder nach wasserwirtschaftlichen Regelungen notwendige landwirtschaftliche Folgemaßnahmen, wie Bodenuntersuchung, Düngung, Saat, Umbruch mit Bodenbearbeitung, Herstellung von Tränkanlagen, Errichtung von Zäunen und Freiland-Melkständen für neugeschaffene oder verbesserte Viehweiden.

1.15 Die Herstellung und Verbesserung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen einzelner Landwirte.

1.16 Die Planung der unter 1.12 genannten Bodenverbesserungen kann, unabhängig von der Ausführung, auch als selbständige Maßnahme gefördert werden. Unberührt bleibt die Bezuschußung der Planungskosten bei allen Bodenverbesserungen als Ausführungskosten gemäß Nr. 3.1 dieser Richtlinien.

1.2 Der Zweck der Förderung der Bodenverbesserungsmaßnahmen ist eine starke und baldige wirtschaftliche Verbesserung der landwirtschaftlichen Erzeugung.

1.3 Unterhaltungsmaßnahmen, die Wiederherstellung eines früheren Zustandes und die bloße Verstärkung einer wiederkehrenden Maßnahme können nicht gefördert werden.

1.4 Die Entwässerung — 1.12 — ist als eine vordringliche Aufgabe anzusehen. Bei Maßnahmen der Entwässerung ist auch der Einsatz von Maschinen und Geräten zu fördern, soweit er wirtschaftlich ist.

1.5 Freiland-Melkstände — 1.14 — sind Einrichtungen für das Melken auf der Weide. Förderungsfähig sind außer der Herrichtung des eigentlichen Melkplatzes noch

a) eine einfache Überdachung, sowie die seitliche Abschirmung zum Schutz gegen Wind und Regen, sowie

b) die Zuleitung von Strom und Wasser mit den dafür erforderlichen Anschlußeinrichtungen.

Melkstände für Weiden am Hofe sind nicht förderungsfähig.

1.6 Bei der Herstellung und Befestigung von Wirtschaftswegen einzelner Landwirte — 1.15 — sind die Ziffern 2, 4, 5, 9, 10, 11, 12, 14, 15 und 17 der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Krediten zur Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaues im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 5. 1959 (MBL NW. S. 1321 / SMBL NW. 7816) zu beachten. Zu den förderungsfähigen Wegestrecken gehören auch die Zufahrten zu den Hauptwirtschaftsgebäuden des Hofes. Die Förderung der übrigen Hofbefestigung ist ausgeschlossen.

1.7 Maßnahmen der Bodenverbesserung, durch deren Förderung einem in Kürze bevorstehenden Flurbereinigungsverfahren oder einer wasserbaulichen Maßnahme vorgegriffen würde, sind von der Förderung ausgeschlossen.

1.8 Bodenverbesserungen, die vor der Bewilligung (Nr. 10) bereits ganz oder teilweise durchgeführt worden sind, können nachträglich nicht gefördert werden. Die Bewilligungsstelle kann den Beginn der Arbeiten vor der Bewilligung gestatten, wenn die sachlichen Bestimmungen dieser Richtlinien eingehalten und die Arbeiten von ihr überwacht werden (Nr. 8.3 und 11.3).

**2. Träger (Unternehmer) der Bodenverbesserungen**

2.1 Träger förderungsfähiger Bodenverbesserungen können sein:

2.11 einzelne Landwirte, die die Bodenverbesserung einzelner Grundstücke ohne Zusammenschluß mit anderen Landwirten betreiben;

2.12 Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere Wasser- und Bodenverbände, Gemeinden und Landkreise sowie Zweckverbände;

2.13 Personengemeinschaften des bürgerlichen Rechts.

2.2 Einem einzelnen Landwirt wird eine Förderung nicht gewährt, wenn die geplante Bodenverbesserung in naher Zeit in Einordnung in eine gemeinschaftliche Bodenverbesserung durchgeführt werden soll. Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn der Landwirt sich schriftlich verpflichtet, einem zu diesem Zweck bestehenden oder zu gründenden Wasser- und Bodenverband beizutreten.

2.3 Personengemeinschaften des bürgerlichen Rechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit, z. B. Gesellschaften und Gemeinschaften, können aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Regierungspräsidenten zugelassen werden. Dasselbe gilt für die aus alter Zeit herrührenden Teilhaber gemeinschaftlicher Berechtigungen, die unter der Bezeichnung Gemeindeberechtigte, Dorfschaften usw. vorkommen. Voraussetzung für die Zulassung einer Gemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Träger ist in jedem Falle, daß das Bestehen der Gemeinschaft für die Dauer gesichert und die Erfüllung der bei der Förderung sich ergebenden Verpflichtungen und Auflagen gewährleistet ist.

2.4 An Pächter landwirtschaftlicher Betriebe können Finanzierungshilfen gegeben werden, wenn das Einverständnis des Eigentümers zur Ausführung der Bodenverbesserungen vorliegt und durch eine verbindliche Erklärung des Eigentümers sichergestellt ist, daß die sich für den Pächter aus der Förderung ergebenden Verpflichtungen bei Beendigung eines Pachtverhältnisses von dem Eigentümer und gegebenenfalls auch von dem folgenden Pächter erfüllt werden.

2.5 Die Herstellung und Verbesserung landwirtschaftlicher Wirtschaftswegs durch Gemeinschaften wird ausschließlich nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Krediten zur Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaues im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 1959 (MBL NW. S. 1321 / SMBL NW. 7816) gefördert.

3. **Allgemeine Grundsätze für die Gewährung von Finanzierungshilfen**

3.1 Förderungsfähig sind alle Kosten, die für die Planung, Ausführung und gegebenenfalls für die Bau-

leitung entstehen. Bei der Errechnung der Finanzierungshilfe ist von den förderungsfähigen Kosten auszugehen.

- 3.2 In der Regel sollen die Kosten angesetzt werden, die sich bei der Ausführung der Bodenverbesserung durch Unternehmer ergeben. Mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann die Ausführung auch ganz oder teilweise in eigener Regie des Trägers ausgeführt werden, vorausgesetzt, daß dieser über Einrichtungen und Fachkräfte verfügt, die die ordnungsmäßige Ausführung gewährleisten.
- 3.3 Eigene Arbeiten und Sachleistungen des Trägers sowie Hand- und Spanndienste der Beteiligten dürfen in die Kosten eingerechnet werden, jedoch nur in Höhe von acht Zehrteln der für die Arbeiten und Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten. Als Hand- und Spanndienste gelten sowohl die Arbeitsleistungen der Beteiligten selbst als auch die ihrer eigenen Arbeitskräfte.
- 3.4 Die Kosten des Erwerbs von Spezialgeräten und Spezialmaschinen zur Ausführung von gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen können zu den Ausführungskosten gerechnet werden, wenn und soweit auf diese Weise die Ausführung erleichtert und die nach angemessenen Preisen veranschlagten Kosten nicht überschritten werden.

#### 4. Höhe der Zuschüsse

- 4.1 Innerhalb der in diesen Richtlinien zugelassenen Grenzen darf der Zuschuß nicht größer sein, als erforderlich ist, um die Bodenverbesserung zur Durchführung zu bringen; er soll andererseits nicht kleiner sein, als erforderlich ist, um die Kosten für den Unternehmer tragbar zu machen.
- 4.2 Der Zuschuß soll in der Regel nicht mehr als die Hälfte der förderungsfähigen Kosten betragen.
- 4.3 In den „von Natur aus benachteiligten Gebieten“ können die Bewilligungsstellen für alle gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen und für die unter Nr. 1.11, 1.12 und 1.13 aufgeführten Bodenverbesserungen einzelner Landwirte sowie für die Herstellung und Verbesserung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen einzelner Landwirte — 1.15 — einen höheren Zuschuß als 50 %, jedoch nicht mehr als 75 % der förderungsfähigen Kosten gewähren. In den Grenzgebieten kann der Zuschuß von 50 % aus besonders bereitgestellten Grenzlandmitteln bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 75 % überschritten werden. In besonderen Fällen kann auch in den übrigen Gebieten, vornehmlich in den Höhengebieten, nach Zustimmung des Regierungspräsidenten ein Zuschuß bis zu 75 % der förderungsfähigen Kosten für alle Maßnahmen der gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen sowie für die Kultivierung (1.11), die Entwässerung (1.12) und für die Wegebauten (1.15) der einzelnen Landwirte gewährt werden, wenn der Träger durch Kosten wasserwirtschaftlicher Maßnahmen oder einer Mehrzahl von Bodenverbesserungen belastet ist oder in naher Zukunft belastet wird oder wenn ihm durch größere Folgemaßnahmen mit weitgehender Umstellung der Bodennutzung und des Betriebes zusätzliche Belastungen erwachsen, die eine höhere Bezuschussung der beabsichtigten Bodenverbesserung erfordern.

Für landwirtschaftliche Folgemaßnahmen der einzelnen Landwirte nach Nr. 1.14 soll der Zuschuß grundsätzlich nicht mehr als 50 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Lediglich für die Anlage von Brunnen für Tränkanlagen kann im Rahmen der vorstehenden Richtlinien ein höherer Zuschuß gewährt werden.

Der 4000 DM/ha überschreitende Kostenanteil ist bei Bodenverbesserungen einzelner Landwirte nicht förderungsfähig.

- 4.4 Für die Ausführung von Volldränungen einzelner Landwirte auf kleinen Flächen bis zu 5 ha kann von den Bewilligungsstellen ohne Nachweis der

Kosten ein fester Zuschuß von 600 DM je ha gewährt werden. Die Vorschriften der Dränanweisung (DIN L 85) für die Planbearbeitung und Ausführung von Dränungen sind zu beachten. In welchem Umfang bei Einzeldränungen von einem besonderen Plan abgesehen werden kann, bleibt dem Ermessen der Bewilligungsstellen überlassen. Ein Ausführungsplan ist in jedem Falle notwendig, um die Überwachung der Unterhaltung zu ermöglichen.

- 4.5 Bei der Förderung von Maßnahmen einzelner Landwirte zur Verregnung von Klarwasser und Jauche, Dünger und Pflanzenschutzmitteln sind bei Anwendung der unter 4.2 und 4.3 zugelassenen Förderungssätze von den Gesamtkosten höchstens 2000 DM je ha und bei derartigen Anlagen für den Obst- und Gemüsebau höchstens 4000 DM je ha förderungsfähig.
- 4.6 Bei Maßnahmen, die in mehreren voneinander abhängenden Bauabschnitten durchgeführt werden sollen, ist bei der Bemessung des Zuschußsatzes für den ersten Bauabschnitt der für die Gesamtmaßnahme angemessene Zuschußsatz zugrunde zu legen.
- 4.7 Für die Maßnahme eines einzelnen Landwirts darf der Zuschuß den Höchstbetrag von 25 000 DM nicht übersteigen.

#### 5. Darlehen aus Landesmitteln

- 5.1 Zur Besteitung der Eigenleistung des Trägers der Bodenverbesserung, die nicht durch verfügbare Barmittel und Leistungen anderer Art gedeckt werden kann, können Darlehen aus Haushaltsmitteln des Landes gewährt werden. Dabei ist ebenso wie bei den Zuschüssen von den förderungsfähigen Kosten der Maßnahme auszugehen. Die Höhe des Darlehns darf den gesamten anders nicht zu deckenden Kostenaufwand erreichen. Im übrigen gelten für die Landesdarlehen folgende Bestimmungen:
  - 5.11 Die Darlehen werden auf Grund der Einplanung durch die Bewilligungsstellen von folgenden Bankinstituten vergeben:  
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank,  
Düsseldorf,  
Landesbank für Westfalen (Girozentrale)  
in Münster  
und  
Westfälische Landschaft in Münster.
  - 5.12 Der Zinssatz beträgt 2,5 % jährlich und die Tilgung 5 % jährlich unter Zuwachs der jeweils ersparten Zinsen. Für Zinsen und Tilgung wird ein Freijahr gewährt, das mit dem auf die Auszahlung des Darlehns folgenden 1. Januar beginnt.
  - 5.13 Die Jahresleistungen sind in zwei Raten (halbjährlich) zu entrichten.
  - 5.14 Das Bankinstitut ist berechtigt, eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1 % der Darlehnssumme zu fordern und bei der Auszahlung des Darlehns einzubehalten.
  - 5.15 Ist der Darlehnsnehmer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, so findet keine dingliche Sicherstellung statt. In anderen Fällen sind die Darlehen über 5000 DM dinglich zu sichern.
  - 5.16 Alle Darlehbeträge sind auf volle 100 DM abzurunden.
  - 5.17 Die Landesdarlehen können nach Baubeginn in einer Summe ausgezahlt werden, wenn der voraussichtliche Bauaufwand zu übersehen ist.
  - 5.18 Die Darlehnskontingente für die einzelnen Bezirke werden in jedem Rechnungsjahr allen Regierungspräsidenten zur Verplanung durch die Bewilligungsbehörden mitgeteilt; zur Auszahlung der Darlehsmittel an die Banken werden aber nur die Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster ermächtigt. Die übrigen Regierungspräsidenten haben in buchungs- und kassentechnischer Hinsicht nichts zu veranlassen; sie geben lediglich Durch-

schriften der Einplanungslisten an die mit der Abwicklung beauftragten Regierungshauptkassen in Düsseldorf (für den Landesteil Nordrhein) bzw. in Münster (für den Landesteil Westfalen).

- 5.2 Zur Finanzierung von landwirtschaftlichen Folgemaßnahmen — 1.14 — können auch Darlehen aus Bundes- und Landesmitteln für Betriebsverbesserung in Anspruch genommen werden.

#### 6. Bewilligungsstellen

Ermächtigt zur Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen sind:

- 6.1 bei Bodenverbesserungen einzelner Landwirte (2.11) die Landkreise und kreisfreien Städte, jedoch:  
bei Beregnungsanlagen und Anlagen zur Abwasserlandbehandlung der Regierungspräsident,  
bei Bodenverbesserungen nicht wasserregelnder Art, mit Ausnahme des Wirtschaftswegebaues, die Landwirtschaftskammern;
- 6.2 bei gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen (2.12 u. 2.13) die Landkreise und kreisfreien Städte (bei Maßnahmen von Wasser- und Bodenverbänden derjenige Landkreis bzw. diejenige kreisfreie Stadt, bei dem [der] die Verbandsaufsicht geführt wird), jedoch:  
bei Beregnungsanlagen und Anlagen zur Abwasserlandbehandlung, bei Maßnahmen von Wasser- und Bodenverbänden, die der Verbandsaufsicht des Regierungspräsidenten unterstehen, und bei Maßnahmen von Landkreisen und kreisfreien Städten: die Regierungspräsidenten.

#### 7. Antrag auf Gewährung von Zuschüssen und Darlehen

- 7.1 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses oder eines Darlehns ist vom Träger des Vorhabens unter Verwendung des Vordruckes nach dem Muster der Anlage 1 (zweifach) an die zuständige Bewilligungsstelle einzureichen. Dem Antrag sind ein Erläuterungsbericht, ein Kostenanschlag und eine Finanzierungsübersicht beizufügen.
- 7.2 In dem Erläuterungsbericht sind die zur Beurteilung des Vorhabens notwendigen technischen Angaben zu machen. In der Regel soll auch eine Lagekarte im Maßstab 1 : 10 000 beigelegt werden, auf der die geplanten Maßnahmen mit roter Tusche kenntlich zu machen und zu bezeichnen sind. Falls eine kartennäßige Lokalisierung der auszuführenden Bauarbeiten notwendig ist, um diese Bauarbeiten näher zu bezeichnen und einen aufgegliederten Kostenanschlag zu ermöglichen, muß die Lagekarte etwa den Maßstab 1 : 2000 aufweisen. Bei Maßnahmen von bautechnischer Bedeutung ist ein spezieller Plan beizufügen.
- 7.3 Der Kostenanschlag muß alle Leistungen und Lieferungen enthalten, die im Rahmen des Vorhabens erbracht werden müssen. Er ist nach Möglichkeit so aufzugliedern, daß er als Leistungsverzeichnis für eine spätere Ausschreibung geeignet ist. In einer Vorbemerkung zum Kostenanschlag oder im Erläuterungsbericht sind die Herkunft des Materials und die Einheitspreise kurz darzustellen.
- 7.4 Die Finanzierungsübersicht muß ergeben, wie die Kosten des Vorhabens aufgebracht werden sollen. Bereits bei der Aufstellung der Übersicht sollte dem Gesichtspunkt Rechnung getragen werden, daß die Gewährung der öffentlichen Mittel, insbesondere der Zuschüsse, auf das tatsächlich erforderliche Maß beschränkt werden muß und daß Eigenleistungen zur Deckung der Kosten nach Möglichkeit herangezogen werden.
- 7.5 In dem Antrag muß sich der Antragsteller verpflichten, die geplante Maßnahme ordnungsmäßig durchzuführen und die Anlagen nach der Ausführung ordnungsmäßig zu unterhalten und zu betreuen. Er muß sich auch der öffentlichen Überwachung der Unterhaltung unterwerfen und ver-

#### Anlage 1

pflichten, die gewährten Zuschüsse und Darlehen sofort zurückzuzahlen, wenn er sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung säumig zeigt.

#### 8. Bearbeitung und Prüfung des Antrages

- 8.1 Die Bewilligungsstelle prüft den Antrag und seine Unterlagen in technischer, verwaltungsmäßiger, wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht und versieht den Erläuterungsbericht, den Kostenanschlag, die Finanzierungsübersicht und die Lagekarte mit ihrem Prüfungsvermerk.
- 8.2 Sie holt die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde ein, wenn die Flurbereinigung bevorsteht oder dies aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint (Nr. 1.6 u. 1.7). Bei Maßnahmen von wasserregelnder Bedeutung ist die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes einzuholen.
- 8.3 Zu dem Antrag ist in jedem Falle vor der Bewilligung bzw. vor dem Baubeginn (Nr. 1.8) eine gutachtliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer (Landbauaufßenstelle) beizuziehen (Nr. 9).
- 8.4 Vor der Bewilligung der Finanzierungshilfe für eine Rodung ist gemäß der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zum Schutze des Waldes vom 28. November 1950 (GS. NW. S. 782) die Genehmigung der Rodung durch die untere Forstbehörde einzuholen. Handelt es sich um eine Aufforstung im Zusammenhang mit einer anderen Bodenverbesserung, so ist vor der Bewilligung die Stellungnahme der unteren Forstbehörde einzuholen.

#### 9. Gutachtliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer

- 9.1 Bei einfachen Unternehmen, die weniger als 5000 DM kosten, genügt, wenn die Notwendigkeit der Gewährung einer Finanzierungshilfe offensichtlich ist, eine kurzgefaßte Stellungnahme auf dem Antragsvordruck, gegebenenfalls mit dem Hinweis auf notwendige Folgemaßnahmen.
- 9.2 Bei größeren Unternehmen ist in einem Gutachten aus landwirtschaftlicher Sicht zu den fachlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Fragen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Standortgutachtens gemäß RdErl. v. 20. 1. 1961 (MBI. NW. S. 279 / SMBI. NW. S. 7816) Stellung zu nehmen. Ferner sind alle landwirtschaftlichen Maßnahmen anzugeben, die der Antragsteller zur Ausnutzung der mit der Finanzierungshilfe geförderten Bodenverbesserung vornehmen muß (landwirtschaftliche Folgemaßnahmen, auch soweit diese nicht nach diesen Richtlinien förderungsfähig sind). Hierzu können gehören:  
Der Übergang von der Wiesen- zur Mähweidenutzung, die Intensivierung durch Unterkoppelung, die jährliche Düngung nach Bodenuntersuchung, die Humusversorgung, die Intensivierung durch vermehrten Hackfrucht-, Feldfutter- und Zwischenfruchtanbau, die Ergänzung des Viehbestandes, die baulichen Einrichtungen im landwirtschaftlichen Betrieb, die Ergänzung des landwirtschaftlichen Gerätes. Zur Ergänzung der Gutachten dienen Betriebseinrichtungs- bzw. Betriebsentwicklungspläne, wenn die Ausnutzung der Bodenverbesserung wesentliche Betriebsänderungen verlangt. In jedem Falle ist auch zu der Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen gegen Schäden durch Wind und Wasser und zu anderen Bedürfnissen der Landschaftspflege Stellung zu nehmen.

- 9.3 Zu Fragen, die nach Art, Umfang und Bedeutung besondere Untersuchungen oder die fachliche Mitarbeit von Spezialisten erfordern, sind nach Bedarf Sondergutachten einzuholen, die unter Quellenangabe in dem Gesamtgutachten der Landwirtschaftskammer ihren Niederschlag finden sollen oder diesem beizufügen sind.

#### 10. Bewilligungsbescheid

- 10.1 Nach Abschluß der Prüfung entscheidet die Bewilligungsstelle über die Gewährung der beantragten Finanzierungshilfe. Falls dem Antrage entsprochen

age 2

wird, erteilt sie dem Antragsteller einen Bewilligungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2. In dem Bewilligungsbescheid setzt sie den Zuschuß nach Prozenten der förderungsfähigen Ausführungskosten (im Falle von 4.4 einen pauschalen Zuschuß) fest und bestimmt gegebenenfalls, welches Darlehen aus Landesmitteln gewährt werden soll.

10.2 Vor der Bewilligung von Landesdarlehen für gemeinschaftliche Bodenverbesserungen soll die Zustimmung der Aufsichtsbehörde (z. B. Kommunalaufsicht oder Verbandsaufsicht) zur Aufnahme des Darlehens vorliegen.

#### 11. Bauausführung und Baukontrolle

11.1 Die Ausführung des Vorhabens und die Verantwortung für die Einhaltung der Baubestimmungen und sonstigen Vorschriften obliegt dem Träger der Maßnahme und seinen Beauftragten. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, daß die Vorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für den Unfallschutz beachtet werden müssen.

11.2 Für die Berechnung der Leistungen sind die jeweils geltenden Technischen Vorschriften maßgebend. Sind im Leistungsverzeichnis bestimmte Baustoffmengen vorgesehen, so ist der tatsächliche Baustoffverbrauch durch Massenermittlung oder bei ihrer Anlieferung durch Vorlage der Frachtbriefe oder amtlichen Wiegescheine nachzuweisen. Wenn im Falle der Anfuhr unmittelbar von der Gewinnungsstelle die amtliche Wiegung nicht zumutbar ist, muß die Liefermenge bei der Anfuhr von Beauftragten des Trägers abgenommen und bestätigt werden.

11.3 Die Bewilligungsstelle überwacht, daß die mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen ordnungsmäßig ausgeführt und daß bei der Ausführung die Baubestimmungen und sonstigen Verwaltungsvorschriften beachtet werden.

11.4 Soll bei der Ausführung einer Maßnahme von den dem Antrag beigefügten Unterlagen (Kostenanschlag), insbesondere dem speziellen Plan, wesentlich abweichen werden, so bedarf dies der Zustimmung der Bewilligungsstelle.

11.5 Die ausgeführten wasserregelnden Maßnahmen sind bei der Kreisverwaltung in ein Lagerbuch, bestehend aus Verzeichnissen und aus Karten im Maßstab 1 : 25 000, einzutragen.

#### 12. Bereitstellung der Zuschußmittel

12.1 Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stellt die Zuschußmittel für Bodenverbesserungen, gesondert für Bodenverbesserungen einzelner Landwirte und für gemeinschaftliche Bodenverbesserungen, den Regierungspräsidenten und den Landwirtschaftskammern zur Verfügung.

12.2 Die dem Regierungspräsidenten zugeteilten Mittel sind zur Verwendung in eigener Zuständigkeit sowie zur Vergabe durch die Landkreise und kreisfreie Städte bestimmt. Der Regierungspräsident teilt zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres den Landkreisen (kreisfreien Städten) mit, in welchem Umfang ihnen Mittel für Bodenverbesserungen im laufenden Rechnungsjahr voraussichtlich zur Verfügung stehen. Nach dem Fortgang der Arbeiten sind von den Landkreisen (kreisfreien Städten) die Zuschußmittel durch Vorlage des Bedarfsnachweises gemäß Anlage 3 (zweifach) beim Regierungspräsidenten abzurufen.

ge 3

#### 13. Auszahlung an den Bauträger (Antragsteller)

13.1 Die Auszahlung des Zuschusses an den Träger der Maßnahme (Antragsteller) erfolgt durch die Kasse der Bewilligungsstelle.

ge 5

13.2 Der Kassenanweisung ist als Begründung im Sinne der §§ 55 ff. RRO eine Bescheinigung gemäß Anlage 4 oder 5 beizufügen.

13.3 Die Zuschüsse werden nach der Ausführung der zu fördernden Baumaßnahmen ausgezahlt. Sie werden

nach den wirklich entstandenen Kosten bemessen, soweit in diesen Richtlinien (Nr. 3 und Nr. 4) für bestimmte Fälle nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Ausführungskosten sind nach Maßen und Einheitspreisen zu berechnen.

13.4 Wenn es zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, können vor der Vollendung nach dem Fortgang der Arbeiten Teilzahlungen geleistet werden; diese dürfen insgesamt aber neun Zehntel des gesamten Zuschusses nicht überschreiten.

#### 14. Verwendungs nachweis

14.1 Der Träger der Maßnahme hat nach der Durchführung der Maßnahme einen Verwendungs nachweis in zweifacher Ausfertigung der Bewilligungs stelle einzureichen. Der Verwendungs nachweis besteht aus dem Schlußverwendungs nachweis gemäß dem Muster der Anlage 5 und einer zahlenmäßigen Nachweisung der entstandenen Kosten (Bau abrechnung).

Anlage 5

14.11 Soweit Abweichungen bei den einzelnen Positionen des Kostenanschlages im Rahmen der veranschlagten Gesamtkosten liegen, können sie hingenommen werden, wenn damit den Erfordernissen der Praxis Rechnung getragen wurde.

14.12 Der Verwendungs nachweis ist von der Bewilligungs stelle zu prüfen, und auf den beiden Ausfertigungen ist das Ergebnis der Prüfung zu bescheinigen. Eine Ausfertigung ist zu den Bewilligungs akten zu nehmen, die zweite Ausfertigung ist der Kassen anweisung der Bewilligungs stelle über die Schluß zahlung beizufügen.

14.2 Im übrigen sind die Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO — Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO — v. 7. 1. 1956 (MBI. NW. S. 93 / SMBI. NW. 6300) zu beachten.

14.3 Die Regierungshauptkasse erhält als Beleg zur Haushaltsrechnung für die den Landkreisen (kreisfreien Städten) überwiesenen Zuschußmittel von jedem Landkreis (der kreisfreien Stadt) eine Liste (Jahresbericht) mit den im abgelaufenen Rechnungsjahr geförderten Maßnahmen. Diese Liste ist gemäß Nr. 15.11 bis zum 15. Februar den Regierungs präsidenten zweifach einzureichen.

T.

#### 15. Berichterstattung

15.1 Von den Landkreisen (kreisfreien Städten) sind den Regierungspräsidenten folgende Meldungen zu erstatten:

15.11 Zum 15. Februar ein Jahresbericht mit den im abgelaufenen Rechnungsjahr geförderten Maßnahmen nach dem Muster der Anlage 6 in getrennten Listen für gemeinschaftliche Bodenverbesserungen und für Bodenverbesserungen einzelner Landwirte (je zweifach, Nr. 14.3).

T.

Anlage 6

15.12 Zum 1. Februar über den Mittelbedarf für das folgende Rechnungsjahr nach dem Muster der Anlage 7 in getrennten Listen:

- a) für gemeinschaftliche Bodenverbesserungen einschließlich der gemeinschaftlichen Wirtschafts wegebauten [vgl. Richtlinien vom 11. 5. 1959 Nr. 19 (2) SMBI. NW. 7816],
- b) für Bodenverbesserungen einschließlich des Wirtschaftswegebau des einzelner Landwirte.

15.2 Von den Regierungspräsidenten und Landwirtschaftskammern sind mir folgende Berichte zu erstatten:

15.21 Eine Jahresübersicht über die ausgezahlten Zuschüsse und Darlehen und das damit Geleistete in getrennten Listen:

- a) für gemeinschaftliche Bodenverbesserungen unter Einschluß der gemeinschaftlichen Wirtschaftswegebauten [vgl. Richtlinien vom 11. 5. 1959 Nr. 19 (3) MBI. NW. S. 1321 / SMBI. NW. 7816],

**T.**  
**Anlage 7**

- b) für Bodenverbesserungen und den Wirtschaftswegebau einzelner Landwirte.

Termin: 1. März, Muster Anlage 7.

- 15.22 Für die Aufstellung des Haushaltsplanes ist alljährlich zum 15. Februar der Mittelbedarf für das nachfolgende Rechnungsjahr nach dem Muster der Anlage 7 in getrennten Listen zu melden:

- a) für gemeinschaftliche Bodenverbesserungen einschließlich des gemeinschaftlichen Wirtschaftswegebaues (vgl. Richtlinien vom 11. 5. 1959 Nr. 19 (4) MBl. NW. S. 1321 / SMBL. NW. 7816).  
b) für Bodenverbesserungen einschließlich des Wirtschaftswegebaues einzelner Landwirte.

Zu demselben Termin sind getrennt für die Maßnahmen unter a) und b) über die voraussichtlichen Rückeinnahmen aus Darlehen Voranschläge gemäß § 3 und § 6 Abs. (7) der Reichswirtschaftsbestimmungen (RWB) einzureichen.

#### 16. Schluß- und Übergangsbestimmungen

- 16.1 Ich behalte mir vor, in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zuzulassen.  
16.2 Die Richtlinien treten am 1. Februar 1963 in Kraft.  
16.3 Die nachstehenden im Ministerialblatt NW. veröffentlichten Vorschriften und RdErl. sowie alle nicht veröffentlichten Erl. über Bodenverbesserungen treten außer Kraft:

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 10. 1952 — V C 1/751 Nr. 2246/51 — betr. Vorschriften für die Gewährung von Darlehen des Landes zu gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen (MBl. NW. S. 1492).

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 7. 1953 — V C 1/751 Nr. 2246/51 — betr. Vorschriften für die Gewährung von Darlehen des Landes zu Bodenverbesserungen einzelner Landwirte (MBl. NW. S. 1229).

Vorschriften für die Gewährung von Beihilfen des Landes Nordrhein-Westfalen zu Bodenverbesserungen v. 7. 6. 1955 — V 550 Nr. 1072/3 — i. d. F. v. 24. 11. 1960 (MBl. NW. S. 2963/64 / SMBL. NW. 7816).

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 6. 1961 — II A 3 — 2370/4 Nr. 100/61 — betr. Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Nordrhein-Westfalen zu Bodenverbesserungen einzelner Landwirte; hier: Förderung von Gülleanlagen (MBl. NW. S. 1096 / SMBL. NW. 7816).

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise,  
kreisfreien Städte,  
Landwirtschaftskammern;

nachrichtlich:

an die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung.

**Antrag**

**auf Gewährung von Zuschüssen und Darlehen nach den „Richtlinien zu Bodenverbesserungen“  
des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 14. Januar 1963 (MBI. NW. S. 140 / SMBI. NW. S. 7816)**

Unternehmer (Träger) der Bodenverbesserung:

Name: .....

Sitz: .....

Kreis: ..... Reg.-Bez.: .....

Bankkonto: .....

Ich bitte um einen Zuschuß — Darlehen — für die nachfolgend näher bezeichnete Bodenverbesserung:

Art des Unternehmens: .....

Flächengröße in ha: .....

Gemarkung: .....

Flur: .....

Ich verpflichte mich, die Arbeiten ordnungsmäßig auszuführen und die Anlagen sachgemäß zu unterhalten. Auch unterwerfe ich mich der öffentlichen Überwachung der Unterhaltung durch die Bewilligungsstelle und durch die von ihr beauftragten Dienststellen oder Personen.

Die Zuständigkeiten anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörden, werden hierdurch nicht berührt.

Ich verpflichte mich zur sofortigen Zurückzahlung des Zuschusses — Darlehns —, wenn die Arbeiten nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, wenn ich die Anlagen nicht ordnungsgemäß unterhalte, die verbesserten Grundstücke nicht ordnungsmäßig bewirtschaftet oder andere Bewilligungsbedingungen nicht beachte.

Mir ist bekannt, daß sich die Förderung der Bodenverbesserung auf die Bereitstellung der von der Bewilligungsstelle schriftlich zugesagten Zuschuß- und Darlehnsmittel beschränkt. Ich verzichte hiermit auf alle Ansprüche gegen das Land Nordrhein-Westfalen oder die von ihm beauftragten Dienststellen oder Personen, die sich aus einer nicht ordnungsmäßigen Planung, Herstellung oder Wirkungsweise der Bodenverbesserungsmaßnahme oder aus der Beratung oder Überwachung ergeben könnten.

Eine Beihilfe aus anderen Landesmitteln ist nicht beantragt worden.

Es ist mir bekannt, daß Arbeiten, die vor der Bewilligung ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle ausgeführt werden, nicht gefördert werden können.

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift des Antragstellers)

An

.....  
in .....  
(Bewilligungsstelle)

(nicht Zutreffendes streichen)

Landwirtschaftskammer in .....

Die Gewährung eines angemessenen Zuschusses — und eines Darlehns — wird befürwortet, da die Notwendigkeit einer staatlichen Hilfe offensichtlich ist.

....., den .....

.....  
(Unterschrift)

Amt für Flurbereinigung und Siedlung in .....

Die Gemarkung — ist bereinigt — wird voraussichtlich in ..... Jahren bereinigt werden. Gegen die Ausführung der Bodenverbesserung/Wirtschaftswegebau bestehen — keine Bedenken — sind die in dem beigefügten Schreiben näher erläuterten Bedenken zu erheben.

....., den .....

.....  
(Unterschrift)

..... in .....

(Bewilligungsstelle)

Der Antrag und seine Unterlagen sind geprüft. Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses — und eines Darlehns — sind erfüllt.

Der Zuschuß wird auf ..... Prozent der Ausführungskosten ..... DM je ha — festgesetzt. Die veranschlagten Kosten betragen nach dem geprüften Kostenanschlag ..... DM. Danach wird voraussichtlich ein Zuschuß von ..... DM benötigt werden, das sind ..... je ha — je km —.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehns in Höhe von ..... DM ist erteilt.

....., den .....

.....  
(Bewilligungsstelle)

(Bewilligungsstelle)

An

in .....

**Bewilligungsbescheid Nr. ....**  
(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

Betrifft: Zuschüsse und Darlehen aus Landesmitteln zu Bodenverbesserungen (Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14. Januar 1963)

## Anlagen:

## Träger der Bodenverbesserung

**Name:** \_\_\_\_\_

Sitz: .....

Kreis: ..... Reg.-Bezirk: .....

**Bankkonto:** .....  
.....

Auf den Antrag vom ..... bewillige ich Ihnen für die nachstehend näher bezeichnete Maßnahme: .....

einen Zuschuß von ..... DM, in Worten: .....

höchstens jedoch in Höhe von ..... vom Hundert der tatsächlich entstandenen und als zuschußfähig anerkannten Baukosten

einen pauschalen Zuschuß von ..... DM, in Worten: .....

ein Darlehen von ..... DM, in Worten: .....

Bei der Durchfhrung der Manahme sind die „Richtlinien fr Bodenverbesserungen vom 14. Januar 1963“ (SMBI. NW. 7816) zu beachten.

Der Zuschuß wird entsprechend dem Fortgang der Arbeiten auf Grund vorgelegter Teil- und Schlußverwendungsbescheinigungen ausgezahlt. Zehn Prozent werden bis zur Schlußabrechnung einbehalten.

Das Darlehen aus Landesmitteln kann nach Baubeginn in einer Summe ausgezahlt werden, wenn der voraussichtliche Bauaufwand zu übersehen ist.

Die Bewilligung erlischt, wenn mir die Schlußverwendungsbescheinigung nicht spätestens bis zum ..... eingereicht wird.

Im übrigen ist noch folgendes zu beachten:

(Unterschrift)

<sup>\*)</sup> nach Nr. 4.4 der Richtlinien

(Bewilligungsstelle)

, den .....

**Bedarfsnachweis**  
**zur Auszahlung von Zuschüssen für Bodenverbesserungen**

Insgesamt zugeteilt für das R.J. 19.....	DM
Bereitgestellt bis Ende des Monats . . . . .	DM
Ist-Ausgabe bis Ende des Monats . . . . .	DM
Mithin Bestand am Ende des Monats . . . . .	DM
Nach Abzug des Bestandes werden für den nächsten Monat benötigt . . . . .	DM

Es wird bescheinigt, daß

- a) die bisher ausgezahlten Zuschußmittel zweckentsprechend verwendet worden sind,
- b) die angeforderten Mittel voraussichtlich binnen Monatsfrist zur Leistung von Zahlungen benötigt werden.

Sachlich richtig:

Festgestellt:

Bewilligungsstelle:

(Träger der Maßnahme)

**Teilverwendungsbescheinigung  
zur Auszahlung von Zuschüssen für Bodenverbesserungen (2-fach)**

Bewilligungsbescheid Nr. .... vom .....

Bezeichnung der Maßnahme: .....

Umfang der Maßnahme: ..... ha, ..... km

Bewilligter Zuschuß: ..... % der förderungsfähigen Kosten oder ..... ,DM je ha

Veranschlagte Kosten: ..... DM  
(gemäß Kostenanschlag vom .....

Bis zum heutigen Tage sind verausgabt: ..... DM

Bis zum ..... betragen die Ausgaben voraussichtlich: ..... DM

Bereits erhalten: a) Zuschuß ..... DM  
b) Kredit ..... DM

Beantragter weiterer Teilbetrag auf den Zuschuß

..... DM

— in Worten ..... DM —

Es wird bestätigt, daß die Arbeiten bisher plan- und ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

Den vorgenannten Betrag bitte ich auf folgendes Konto zu überweisen:

.....

Sachlich richtig und festgestellt:

Die Richtigkeit wird hiermit bescheinigt:

....., den ....., den .....

(Unterschrift des Bauleiters)

(Rechtsverbindliche Unterschrift und Wohnung  
des Zuschußempfängers)

(Träger der Maßnahme)

**Schlußverwendungsnachweis  
zur Auszahlung von Zuschüssen zu Bodenverbesserungen (2-fach)**

Bewilligungsbescheid Nr. ..... vom .....

Bezeichnung der Maßnahme: .....

Umfang der Maßnahme: ..... ha, ..... km

Bewilligter Zuschuß: ..... % der förderungsfähigen Kosten oder ..... DM je ha

Veranschlagte Kosten: . . . . . ..... DM  
(gemäß Kostenanschlag vom: .....)

Ausführungskosten: . . . . . ..... DM

nicht förderungsfähige Kosten: . . . . . ..... DM

bleiben förderungsfähige Kosten: . . . . . ..... DM

Höhe des Zuschusses . . . . . ..... DM

(..... % der förderungsfähigen Kosten oder ..... DM je ha)

Geleistete Abschlagszahlungen: . . . . . ..... DM

Mithin können noch gezahlt werden: . . . . . ..... DM

— in Worten: ..... DM —

Es wird bestätigt, daß die Arbeiten plan- und ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

Den vorgenannten Restbetrag bitte ich auf folgendes Konto zu überweisen:

Sachlich richtig und festgestellt:

Die Richtigkeit wird hiermit bescheinigt:

....., den ..... , den .....

(Unterschrift der Bauleitung)

(Rechtsverbindliche Unterschrift und Wohnung  
des Zuschußempfängers)

**Anlage 6**

Bewilligungsstelle (Kreis): .....

Rechnungsjahr: .....

**Jahresbericht**  
**über die in der Zeit vom ..... bis .....**  
**ausgeführten Bodenverbesserungen**

A gemeinschaftliche Bodenverbesserungen

B Bodenverbesserungen einzelner Landwirte  
(in getrennten Listen je 2-fach)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Träger der Maßnahme Wohnsitz	Kreis	Umfang ha/km/Stck.	Baukosten (insgesamt) DM

Zuschüsse aus Landesmitteln			Eigenleistungen		Bemerkungen
f. gemeinschl. Bodenverbess. DM	f. Bodenverbess. einzeln. Landw. DM	f. Grenzgebiete DM	Darlehen aus Landesmitteln DM	übrige DM	



**Anlage 7**

Dienststelle: .....

Rechnungsjahr: .....

**Jahresübersicht  
über die ausgezahlten Zuschüsse und Darlehen  
und das damit Geleistete**

**Erläuterung:**

Die Jahresübersicht soll in getrennten Listen enthalten:

- die gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen unter Einschluß der gemeinschaftlichen Wirtschaftswegebaute (vgl. Richtlinien vom 11. 5. 1959, SMBL. NW. 7816),
- die Bodenverbesserungen und den Wirtschaftswegebau der einzelnen Landwirte, für die Zuschüsse und Darlehen ausgezahlt worden sind.

Sie muß den ganzen Bezirk des Regierungspräsidenten bzw. der Landwirtschaftskammer umfassen.

In der Abschlußzeile „Summe I bis IX“ darf keine Fläche, kein Geldbetrag und kein Tagewerk mehrfach enthalten sein. Insbesondere dürfen also für die landwirtschaftlichen Arbeiten nur im Abschnitt VIII, für die sonstigen Arbeiten nur im Abschnitt IX Angaben gemacht werden.

Für die Tagewerke in Spalte 13 und 14 genügen geschätzte Angaben.

Alle Zahlenangaben sind abzurunden.

Abschnitt	Art der Bodenverbesserung	Größe, Länge und Anzahl		Ausführungskosten		Boden-verbess.-Fonds DM
		in den Unter-abschn. a—e	in den Haupt-abschn. I—IX	gesamt DM	je ha km Stck. DM	
1	2	3	4	5	6	7
I a	<b>Entwässerung durch Gräben</b> davon Dauergrünland Ackerland	ha ha ha				
II a b	<b>Dränung</b> davon Dauergrünland Ackerland	ha ha				
III a b	<b>Beregnung</b> Beregnung mit Klarwasser Beregnung mit Klarwasser und Jauche	ha ha				
IV	<b>Berieselung</b>	ha				
V a b	<b>Abwasserverwertung</b> davon Verrieselung Beregnung	ha ha ha				
VI a b c d	<b>Kultivierung</b> davon Einebnung Rodung Ödlandkultivierung Moorkultivierung	ha ha ha ha				
VII	<b>Wirtschaftswege</b> aufgeschlossene Fläche	ha				
VIII a b c d e	<b>Landwirtschaftliche Arbeiten</b> in Verbindung mit I—VII und nach Wasserregelungen, die aus dem Wasserwirtschaftsfonds gefördert worden sind davon Umbruch Düngung Grünlandansaat Einzäunung Viehtränken	ha ha ha ha Anzahl				
IX a b c d	<b>Sonstige Arbeiten</b> (im Anschluß an I—VII) davon Aufforstung Uferbepflanzung Schutz gegen Wind Schutz gegen Wassererosion	ha km ha:km km				
	<b>Summe I—IX</b>					



### **Hinweise**

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 4. 2. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
237	9. 1. 1963	Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung — 7. DV — WoBauFördNG — . . . . .	103
780	3. 1. 1963	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1963 (Umlagefestsetzungsverordnung 1963) . . . . .	103
780	3. 1. 1963	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1963 (Umlagefestsetzungsverordnung 1963) . . . . .	103
822	8. 11. 1962	Zweiter Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 29. 3. 1955 (GS. NW. S. 985) . . . . .	104

— MBI. NW. 1963 S. 158.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 1. 2. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Seite	
Vermögensverwaltung; hier: Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten . . . . .	25	nahmsweise kann ein solcher Titel nach § 888 ZPO vollstreckt werden, wenn die Herausgabe nur für eine regelmäßig wiederkehrende kurze Frist erfolgen soll. OLG Düsseldorf vom 29. Oktober 1962 — 3 W 342/62 . . . . .	32
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	26		
<b>Hinweise auf Rundverfügungen</b> . . . . .	27		
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	28		
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .	29		
<b>Rechtsprechung</b>			
<b>Zivilrecht</b>			
1. ZPO § 567; MSchG § 20. — Mit der Beschwerde kann auch ein Gericht angerufen werden, das zur Entscheidung des Rechtsstreits in der Hauptsache nicht befugt ist, vorausgesetzt, daß das Beschwerdegericht bei der Entscheidung über die Beschwerde nicht zur Hauptsache Stellung zu nehmen braucht. — Das Prozeßgericht hat den Rechtsstreit über die Räumung einer Werkwohnung nach § 20 II MSchG auch dann auszusetzen, wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist und Ansprüche aus ihm nicht mehr erhoben werden, wenn aber die Parteien darüber streiten, ob der Mieter seinem Arbeitgeber Anlaß zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegeben hat. OLG Düsseldorf vom 13. Juli 1962 — 3 W 165/62 . . . . .	30		
2. ZPO §§ 567 II, 568 III, 766, 788. — Weigert sich der Gerichtsvollzieher, vom Gläubiger angesetzte Zwangsvollstreckungskosten mit beizutreiben, so sind die auf Erinnerung und Beschwerde ergehenden Entscheidungen des AG und des LG ihrem wesentlichen Inhalt nach Kostenentscheidungen im Sinne des § 567 II und des § 568 III ZPO, OLG Düsseldorf vom 22. Oktober 1962 — 3 W 339/62 . . . . .	31		
3. ZPO §§ 568 II, 308, 139. — In zivilprozessualen Verfahren darf das Gericht nicht über die von den Parteien gestellten Anträge hinausgehen. — Sind die Anträge klar und sachdienlich, so besteht kein Anlaß zur Aufklärung oder gar Umdeutung. — Die Verletzung dieser Grundsätze durch das Beschwerdegericht kann einen neuen selbständigen Beschwerdegrund im Sinne des § 568 II ZPO geben. OLG Hamm vom 26. Oktober 1962 — 15 W 403/62 . . . . .	32		
4. ZPO §§ 883, 888. — Ein auf Herausgabe einer Person gerichteter Titel ist in entsprechender Anwendung des § 883 ZPO zu vollstrecken. Aus-			
		nahmsweise kann ein solcher Titel nach § 888 ZPO vollstreckt werden, wenn die Herausgabe nur für eine regelmäßig wiederkehrende kurze Frist erfolgen soll. OLG Düsseldorf vom 29. Oktober 1962 — 3 W 342/62 . . . . .	32
		5. WBewG § 30. — Im Hinblick auf die Verbesserung der allgemeinen Wohnungslage ist in der Regel nur noch befristeter Vollstreckungsschutz zu gewähren. OLG Hamm vom 22. Oktober 1962 — 15 W 428/62 . . . . .	33
		<b>Freiwillige Gerichtsbarkeit</b>	
		HausratsVO § 5; BVFG §§ 26 f., 80; 2. WohnbauG §§ 1, 18 III, 76; WBewG § 17 II. — Über die Bedeutung der Zweckbindung einer Ehewohnung nach BVFG §§ 26 f., 80 in Verbindung mit 2. WohnbauG §§ 1, 18 III, 76, WBewG § 17 II für ihre Zuweisung im Verfahren nach der HausratsVO. OLG Hamm vom 19. Oktober 1962 — 15 W 394/62 . . . . .	33
		<b>Strafrecht</b>	
		StPO § 429 a; GVG § 26. — Das Sicherungsverfahren nach § 429 a StPO ist auch dann zulässig, wenn die Durchführung des Strafverfahrens nur deshalb nicht möglich ist, weil keine hinreichende Aussicht besteht, daß die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten festgestellt werden kann. — Die Zuständigkeit der Jugendschutzkammer (§ 26 GVG) ist nicht gegeben, wenn die verletzte Jugendliche durch die begangene Tat ums Leben gekommen ist. OLG Hamm vom 28. August 1962 — 2 Ws 221/62 . . . . .	34
		<b>Öffentliches Recht</b>	
		LBG NW F. 1954 §§ 9, 45 II, 46; JAG NW §§ 1, 20 V, 25. — Ein Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst kann vor Abschluß des Vorbereitungsdienstes entlassen werden, wenn nach dem bisherigen Ausbildungsergebnis feststeht, daß er die allgemeine Eignung für die eingeschlagene Laufbahn nicht besitzt. — Die Beurteilung der Eignung ist ein Akt wertender Erkenntnis des Dienstherrn, der nur in beschränktem Umfange der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung unterliegt. OVG Münster vom 20. September 1962 — VIII A 508/62 — nicht rechtskräftig —	35
		— MBl. NW. 1963 S. 158.	

— MBL. NW. 1963 S. 158.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,65 DM**

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur e in Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.